

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Spezialdruck
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 172.

Freitag, 26. Juli 1907, abends.

60. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Rotationsdruck und Verlag von Langert & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

In der Woche vom 29. Juli bis 3. August d. J. werden Schießschießen abgehalten

- auf dem Infanterie-Schießplatze bei Haldehäuser:
an allen Werktagen täglich ungefähr von 7 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags,
- auf dem Feldartillerie-Schießplatze bei Zeitthain
auch südlich des Wöllniger Weges:
am 29. und 31. Juli und 1., 2. und 3. August täglich ungefähr von 7 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und 30. Juli von Tagesanbruch ab bis 1 Uhr nachmittags.

Die Sperrung dieser Schießplätze und ihrer Gefahrenbereiche wird an jedem Schießtage so bewirkt, daß sie $\frac{1}{2}$ Stunde vor Beginn der Schießen durchgeföhrt ist. Der Wöllniger Weg und die Wöllniger Straße sind nur während der Schießen auf dem Feldartillerie-Schießplatze gesperrt.

Die Wege des Platzes sind bei geöffneten Schlagbäumen und durch Hochklappen unsichtbar gemachten Warnungstafeln ohne Aufenthalt zu passieren.

Unter Hinweis auf die amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 30. März d. J. Nr. 302 D., abgedruckt in Nr. 75 des Riesauer Amtsblattes, wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Uebertretungen nach §§ 366¹⁰ bez. 368⁹ des Reichs-Kraftgesetzbuchs bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, den Ortseinwohnern auf dem vorgeschriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Großenhain, am 25. Juli 1907.
890 h D. Königl. Amtshauptmannschaft.

In Riedrig kommen

Montag, den 29. Juli 1907, mittags 12 Uhr
ca. 60 Garben Roggen gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.
Versammlung der Bieter in Bogels Restaurant.
Riesa, 26. Juli 1907.
Der Gerichtsbollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Herr Friedrich Paul Rabe
in Riesa ist von uns als
Bachmann
verpflichtet worden.
Der Rat der Stadt Riesa, am 25. Juli 1907. Fnd.

Freibank Riesa.
Morgen Sonnabend, den 27. Juli d. Jhrs., von vormittags $\frac{1}{2}$ 9 Uhr ab
gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof das Fleisch zweier Rinder (roh)
und das Fleisch zweier Schweine (gekocht) zum Preise von 40 Pfg. pro $\frac{1}{2}$ kg zum Verkauf.
Riesa, am 26. Juli 1907.
Die Direktion des städt. Schlachthofes.

Anzeigen für das „Riesauer Tageblatt“ erbitten wir uns bis spätestens
vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabestages.
Die Geschäftsstelle.

Bestellungen

auf das

„Riesauer Tageblatt“

Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, der
Königl. und städtischen Behörden
zu Riesa sowie des Gemeinderates zu Gröbba
mit Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“
auf die Monate

August—September

werden noch angenommen an den Posthaltern, von den Brief-
trägern, von den Aussträgern d. Bl., sowie von der Geschäfts-
stelle in Riesa, Goethestraße 59; in Ströhla von Herrn
Erich Thieme, Schlosser, Riesaer Straße 256.

Anzeigen

jeder Art finden im Riesauer Tageblatt
in der Stadt sowohl wie auch in den
Landbezirken, in allen Kreisen der Bevölkerung vorteilhafteste
Verbreitung.

Riesa,
Goethestr. 59. Die Geschäftsstelle.

Vertliches und Sächsisches.

Riesa, 26. Juli 1907.

— Der König Friedrich August und Prinz Johann
Georg sind, wie verlautet, vom Kaiser eingeladen worden,
sich am Kaisermandner zu beteiligen. Der König und
sein Bruder dürften dieser Einladung entsprechen.

— Ins hiesige Krankenhaus wurde gestern ein neun-
jähriges Mädchen aus dem nahen Weida eingeliefert,
das von durchgehenden Pferden umgerissen worden war.
Die Verletzungen schienen erst bedenklich, doch hat sich
herausgestellt, daß glücklicherweise eine ernstere Verwun-
dung nicht vorliegt. Nur eine größere Fleischwunde am
Kopfe hat das Kind davongetragen. — Die scheuen Pferde
waren durch das Dorf gerast, wobei der Wagen in
Zertrümmerung ging.

— Eine aus drei Wagen bestehende Zigeuner-
gesellschaft berührte heute Riesa. Sie befand sich auf
dem Wege nach Berlin, wo angeblich ihr „Oberhaupt“ sich
aufhält. In der letzten Nacht hatten die wandernden
Busstabenwohner unweit Abeln im Freien übernachtet. Da
das Mächtige im Freien aber verboten ist, wurde die
Gesellschaft nach dem Amtsgerichte Riesa dirigiert, von
wo sie nach Erlegung einer Geldstrafe wieder weiterziehen
durfte. Sie wurde dann über die sächsische Grenze abge-

schoben. Gendarmen begleiteten sie durch Gröbba und
Ströhla bis an die Grenze.

— Der Verband Sächsischer Industrieller
wird im August zu einer Sitzung zusammentreten. Gegen-
stand der Beratung wird unter anderem der Entwurf eines
Gesetzes betz. Abänderung des Wahlrechts zur zweiten
Ständekammer, sowie der Entwurf eines Schiedsgerichtes sein.

— Saatenstand im Deutschen Reich Mitte Juli
1907: Winterweizen 2,8; Sommerweizen 2,4; Winterpelz
2,3; Winterroggen 2,6; Sommerroggen 2,3; Sommergerste
2,2; Hafer 2,3; Kartoffeln 2,4; Reis 3,0; Luzerne 2,6;
Bewässerungswiesen 2,2; andere Wiesen 2,7. 1 bedeutet
sehr gut, 2 gut, 3 mittel, 4 gering, 5 sehr gering.

— Wie weit der gelegentlich des Bauernverbandstages nieder-
erzgebirgischer Gewerbetreibende in Schopau vom Gewerbe-
verein Döbeln gestellte Antrag, in den Wortlaut nach
§ 1 der Gewerbeordnung: „Der Betrieb eines Gewerbes
ist jedermann gestattet“, die Worte einzufügen: „nach er-
langter Volljährigkeit“, berechtigt ist, zeigte der Referent
an Beispielen aus dem Geschäftsleben, von denen nur eins
hier angeführt sein möge. Ein Gläubiger fordert einen
Grünwarenhändler im Baden auf, ihn nun endlich zu be-
streiben. Der Schuldner weist den Gläubiger darauf hin,
daß nicht er, sondern sein neben ihm stehender Sohn —
von 9 Jahren — Geschäftsinhaber sei. Die Bemerkung
des Gläubigers: „Ach was, so ein Junge ist für mich
nicht Geschäftsinhaber“, brachte ihn wegen Verleumdung des
„Geschäftsinhabers“ 15 Mark Geldstrafe ein. (?)

— Die neue kriegsmäßige graugrüne Uni-
form wird zur Zeit auch für die beiden sächsischen (12.
und 19.) Armeekorps in den Werkstätten hergestellt, sodaß
in nicht zu ferner Zeit die Kammer mit diesen einheit-
lichen Kriegsgarnituren ausgestattet sein werden. Die An-
schaften für Militäreffekten haben Auftrag, in der Herstel-
lung der mattbronzenen Uniformstücke, welche viel kleiner
als die bisherigen sind und die eine erhabene Krone zeigen,
ein rascheres Tempo einzuhalten.

— Die Berliner Fleischermnung macht bekannt, daß
eine Erhöhung der Schweinepreise auf den Stand
vom Sommer 1906, also auf 72 Mark für 100 Pfund,
bald bevorstehe.

— Im Königreich Sachsen starben in den Jahren
1901 bis 1905 durchschnittlich 37000 Kinder im ersten
Lebensjahre. Prozentual berechnet kamen 1905 auf
je 100 Todesfälle überhaupt 41,7 Kinder unter einem
Jahre, also nahezu die Hälfte aller im Jahre 1905 in
Sachsen geborenen Kinder. Gegen das Jahr 1901 ist
immerhin eine erfreuliche Besserung zu konstatieren, denn
damals waren unter 100 Sterbefällen noch 44 Säuglinge.
Mit dieser Ziffer bewegen wir uns leider ein gutes Stück
über der im ganzen Reich erzielten Durchschnittszahl von
34,2. Auch war die Zahl der unehelichen Kinder, die dem
Würgengel zum Opfer fielen, größer als die der ehelichen.
Auf 100 eheliche Geburten kamen 24,6 Todesfälle im
ersten Lebensjahre, bei 100 unehelichen Kindern dagegen 33.

Von den ehelichen Kindern erreichten also $\frac{1}{3}$, das erste
Lebensjahr, von den unehelichen $\frac{1}{4}$.

— Ein Strafprozeß, dessen Ausgang dem Rechts-
empfinden des Volkes jedenfalls in hohem Maße ent-
sprechen wird und der für alle kaufmännischen und ge-
werblichen Kreise von größtem Interesse ist, fand jetzt vor
dem Oberlandesgericht seinen endgiltigen Abschluß. Seit
mehr als 12 Jahren betreiben die Produzentenhändler Heuter
und Scheiblich in Weissen außerhalb des Gemeinde-
bezirks ihres Wohnortes Weissen vornehmlich innerhalb
der Amtshauptmannschaft Großenhain den Verkauf von
Fischwaren aller Art — geräucherter, gesalzener und mari-
nierte Heringe, Sardinen etc. — im Umherziehen, ohne
bislang angehalten worden zu sein, sich einen Wander-
gewerbebescheinigung zu beschaffen. Die genannten Händler hatten
sich, um ganz sicher zu sein, bei dem Sekretär des Ge-
werbeamtes Weissen erkundigt, ob zum Heilwerden von
Fischwaren im Umherziehen ein Wandergewerbebescheinigung er-
forderlich sei und ob für das Gewerbe eine Gewerbesteuer
zu entrichten sei. Die Auskunft der Behörde lautete
„Nein“. Weder ein Wandergewerbebescheinigung sei erforderlich,
noch sei eine Gewerbesteuer zu entrichten. Am 13. De-
zember v. J. wurden die genannten Händler auf dem
Großenhainer Markte plötzlich angehalten. Sie
waren nach der Auskunft des Gewerbeamtes Weissen
natürlich nicht im Besitze des verlangten Wandergewerbe-
bescheinigung, wurden aber, obgleich sie sich auf die ihnen er-
teilte Auskunft der Behörde beriefen, zu einer Geldstrafe
von 10 Mark wegen Uebertretung nach § 55 der Gewerbe-
ordnung und § 1 des sächsischen Steuergesetzes vom 1. Juli
1878 verurteilt. Die Bezirkssteuereinnahme berief sich auf
§ 66,2 der Gewerbeordnung und behauptete, daß Fisch-
waren zwar Verzehrungsgegenstände seien, jedoch nicht zu
den Gegenständen des Wochenmarktsverkehrs zählen. Fische,
wie Brat- und Wismartheringe, Heringe in Gelee und
russische Sardinen seien zudem vom Weissen Wochen-
marktsverkehr unbedingt ausgeschlossen. Gegenstände des
Wochenmarktsverkehrs seien zwar steuerfrei, Fischwaren
aber seien gewerbesteuerpflichtig, weil sie infolge umständ-
licher Bearbeitung durch Salzen, Pfeffern usw. nicht zum
Wochenmarktsverkehr gehörten. Das Landgericht sprach
jedoch die Angeklagten kostenlos frei, weil sie im Wan-
dergewerbebescheinigung zugelegt hätten. Die Bezirkssteuerein-
nahme Großenhain legte Revision ein, die jetzt vom Ober-
landesgericht verworfen wurde. Der höchste sächsische Ge-
richtshof führte aus, daß die Ansicht der Steuerbehörde,
weil ein subjektives Moment gegeben sei, nun auch eine
Berurteilung erfolgen müsse, nicht den Anschauungen des
Oberlandesgerichts entspreche. Die Angeklagten hätten von
der Behörde ausdrücklich auf ihr Befragen die Auskunft
erhalten, daß zum Betrieb von Fischwaren im Umher-
ziehen weder ein Wandergewerbebescheinigung erforderlich, noch
daß die Ausübung dieses Gewerbes steuerpflichtig sei.
Wenn Behörden des Staates und deren Vertreter nicht

Wohnungsnachweis!

Das Verzeichnis der zu vermietenden Wohnungen etc.
kann in der Geschäftsstelle: Goethestraße 59 während der
täglichen Geschäftsstunden kostenfrei eingesehen werden.

Wohnungsnachweis!